**Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe**

**Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 22.04.2023:**

**Artikel I**

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 21.04.2017 beschlossene, zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung am 05.11.2022 geänderte Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) wird wie folgt geändert:

**§ 5 Ermächtigung und Zulassung**

(1) [1]Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Psychotherapeutin oder dem ermächtigten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt, soweit in Abschnitt B nicht etwas anderes geregelt wird. [2]Die ermächtigte Psychotherapeutin oder der ermächtigte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(11)[1]Sofern Abschnitt B die Ableistung von Kursen oder Seminaren ermöglicht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses oder Seminares und deren Leiterin oder dessen Leiter durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen erforderlich. [2]Die Leiterin oder der Leiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. [3]Die Kurse oder Seminare müssen den in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen inhaltlichen Anforderungen entsprechen.

**Abschnitt B III. Sozialmedizin**

**3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit**

Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung einer Weiterbildungsermächtigten oder eines Weiterbildungsermächtigten und erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten. Sie umfasst folgende Bestandteile:

- mindestens 318 Unterrichtseinheiten theoretische Kurs- oder Seminarweiterbildung (eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten)

**8. Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich „Sozialmedizin“ in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (https://www.pknds.de) in Kraft.

Hannover, den 24.05.2023

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

---

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de veröffentlicht.

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen